

# Schweizerische Zivilprozessordnung und Schweizerische Strafprozessordnung (Protokollierungsvorschriften)

## Änderung vom 28. September 2012

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates  
vom 16. April 2012<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Mai 2012<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

### **1. Zivilprozessordnung<sup>3</sup>**

*Art. 176 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Aussagen werden in ihrem wesentlichen Inhalt zu Protokoll genommen, der Zeugin oder dem Zeugen vorgelesen oder zum Lesen vorgelegt und von der Zeugin oder dem Zeugen unterzeichnet. Zu Protokoll genommen werden auch abgelehnte Ergänzungsfragen der Parteien, wenn dies eine Partei verlangt.

<sup>3</sup> Werden die Aussagen während einer Verhandlung mit technischen Hilfsmitteln nach Absatz 2 aufgezeichnet, so kann das Gericht oder das einvernehmende Gerichtsmitglied darauf verzichten, der Zeugin oder dem Zeugen das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von der Zeugin oder dem Zeugen unterzeichnen zu lassen. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen und zusammen mit dem Protokoll aufbewahrt.

1 BBl 2012 5707

2 BBl 2012 5719

3 SR 272

*Gliederungstitel vor Art. 404*

### **3. Titel: Übergangsbestimmungen**

#### **1. Kapitel: Übergangsbestimmungen vom 19. Dezember 2008**

*Gliederungstitel vor Art. 407a*

#### **2. Kapitel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012**

*Art. 407a*

In Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 dieses Gesetzes rechtshängig sind, gilt für Verfahrenshandlungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens das neue Recht.

#### **2. Strafprozessordnung<sup>4</sup>**

*Art. 78 Abs. 5<sup>bis</sup> und 7*

<sup>5bis</sup> Wird die Einvernahme im Hauptverfahren mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann das Gericht darauf verzichten, der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser unterzeichnen zu lassen. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

<sup>7</sup> Sind handschriftlich erstellte Protokolle nicht gut lesbar oder wurden die Aussagen stenografisch aufgezeichnet, so werden sie unverzüglich in Reinschrift übertragen. Die Notizen werden bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

*Gliederungstitel vor Art. 456a*

#### **5. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012**

*Art. 456a*

In Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 dieses Gesetzes rechtshängig sind, gilt für Einvernahmen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens das neue Recht.

<sup>4</sup> SR 312.0

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 28. September 2012

Der Präsident: Hans Altherr  
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 28. September 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 17. Januar 2013 unbenützt abgelaufen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. Mai 2013 in Kraft gesetzt.<sup>6</sup>

15. März 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>5</sup> BBl 2012 8149

<sup>6</sup> Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 11. März 2013 im vereinfachten Verfahren gefällt.

